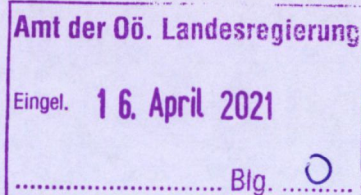


POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Verf



AK
Oberösterreich

Amt der OÖ. Landesregierung
zH. Herrn Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Landhausplatz 1
4021 Linz ✓

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40

4020 Linz

TEL +43((0)50) 6906-2326

FAX +43((0)50) 6906-2863

E-MAIL kbi@akooe.at

UNSER ZEICHEN KBI/WR-MY/WAL

BEARBEITER/IN Dr. Klaus Mayr

DATUM 12.04.2021

KBI/WR/2106869/L
OÖ Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Grabensteiner!

Zu dem übermittelten Entwurf des OÖ Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist es sehr erfreulich, dass das Land Oberösterreich einige wichtige Bestimmungen aus dem Bundesrecht sowie aus dem Unionsrecht umsetzen wird. Dazu zählen die Anrechnung der Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan als Dienstzeit sowie die Einführung der Umkleidezeitvergütung, der rechtzeitige Hinweis bei drohendem Urlaubsverfall, die Erweiterung der Familienhospizfreistellung, die Ermöglichung einer erweiterten Pflegefreistellung für die Pflege eines behinderten Kindes unabhängig vom Alter. Zu begrüßen ist natürlich auch die Umsetzung der Homeoffice-Regelung für den Landes- und Gemeindebereich. In Anbetracht dessen, dass bei diesem Entwurf die Herstellung der Unionsrechtskonformität einen Schwerpunkt zu bilden scheint, soll auf folgende Punkt hingewiesen werden, die im bestehenden Landes- und Gemeinderecht nach wie vor nicht unionsrechtskonform sind. In § 45 Abs 3 L-VBG ist der Entfall der Urlaubersatzleistung bei Probezeit und bei unberechtigtem Austritt vorgesehen. Ob der Verfall der Urlaubersatzleistung bei unberechtigtem Austritt unionsrechtskonform ist, wird demnächst vom EUGH entschieden. Dass der Entfall bei Probezeit nicht unionsrechtskonform ist, ist bereits jetzt eine Tatsache (vgl EuGH vom 26.06.2001, C-173/99, BECHTU, ECLI:EU:C:2001:356). Weiters sind die § 23 Abs 9 L-VBG und § 64 Abs 8 LBG unionsrechtlich zu beanstanden, da dort zwar geregelt ist, dass die Umkleidezeit als Dienstzeit gilt aber dennoch vorgesehen ist, dass sie nicht auf den Dienstplan anzurechnen ist. Da die Umkleidezeit klar eine Dienstzeit im Sinne der EU-Arbeitszeitrichtlinie darstellt, muss sie auch bei der Ermittlung der Höchstarbeitszeiten berücksichtigt werden. Dies ist daher zu korrigieren.

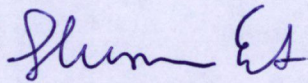
Erfreulich ist auch die Zusammenlegung des bisherigen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes. Verbesserungsbedürftig sind jedoch die § 10, 14 und 15 des neuen Gleichbehandlungsgesetzes. Es wäre empfehlenswert, dort wie im privaten Gleichbehandlungsgesetz Mindestschadenersatzansprüche vorzusehen, um dem Gesetz mehr Effektivität zu geben.

Wie ersuchen Sie daher, unsere Anregungen zu Berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

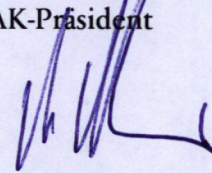
Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin

i.V.



Stv. Dir. Mag. Ernst Stummer, LL.M.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



DS: OÖ Landtagsklubs